

**REPUBLIK ÖSTERREICH****BUNDESMINISTERIUM FÜR FAMILIE,
JUGEND UND KONSUMENTENSCHUTZ***A-1015 Wien, Himmelpfortgasse 9
Postfach 10*

31 6453/1-III/1/85

An das
Präsidium des NationalratesParlament
1010 Wien
=====5P
16.8.85

Datum: 16.8.85

Vermerk: 17. SEP. 1985

grob

Zi. Klöniggraben

Betrifft: Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Bundesgesetz über die Beförderung gefährlicher Güter auf der Straße und über eine Änderung des Kraftfahrgesetzes 1967 und der Straßenverkehrsordnung 1960 geändert wird.

Bezug: Zl. 71.545/5-IV/2-85 des Bundesministeriums für öffentliche Wirtschaft und Verkehr

Das Bundesministerium für Familie, Jugend und Konsumentenschutz beeckt sich, 25 Ausfertigungen seiner Stellungnahmen zu dem im Gegenstand bezeichneten Gesetzesentwurf zu über-senden.

9. September 1985

Für den Bundesminister:

E N T

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung:*lebensly*

**REPUBLIK ÖSTERREICH****BUNDESMINISTERIUM FÜR FAMILIE,
JUGEND UND KONSUMENTENSCHUTZ***A-1015 Wien, Himmelpfortgasse 9
Postfach 10*

31 6453/1-III/1/85

An das
Bundesministerium für
öffentliche Wirtschaft
und Verkehr
Sektion IV

Karlsplatz 1
1015 Wien
=====

Betrifft: Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem
das Bundesgesetz über die Beförderung
gefährlicher Güter auf der Straße und
über eine Änderung des Kraftfahr-
gesetzes 1967 und der Straßenverkehrs-
ordnung 1960 geändert wird.

Bezug: Zl. 71.545/5-IV/2/85

Gegen die Zielsetzung des im Gegenstand bezeichneten Gesetzes-
entwurfes und den vorgeschlagenen Weg ihrer Verwirklichung
bestehen keine Bedenken.

Im § 131 Abs. 7 (neu) Kraftfahrgesetz sollte in der 2. Zeile
anstatt des Ausdruckes "Anstalt" der Ausdruck "Bundesprüf-
anstalt" verwendet werden.

9. September 1985

Für den Bundesminister:

E N T

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung: